

SATZUNG

des

Fördervereins der Sekundarschule „Seehausen/ Altmark“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Sekundarschule „Seehausen/ Altmark“ e.V.
und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- b) Der Sitz des Vereins ist Seehausen und wird am 29.10.2005 gegründet.
- c) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung des Fördervereins und endet am Schluss des darauf- folgenden Kalenderjahresjahres.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- a) Leitzweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Zweck des Vereins ist die Förderung von Schulveranstaltungen.
- d) Weiter soll durch Bereitstellung von Lehrmitteln, Werkzeugen und Materialien die Schularbeit und die Berufsfindung intensiviert werden. Die beschafften Lehrmittel und Werkzeuge bleiben Eigentum des Vereins.
- e) Der Verein fördert die Pflege von Traditionen der Schule.
- f) Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- g) Förderung von Klassenfahrten für Kinder aus nachweislich bedürftigen Elternhäusern.

§ 3 Mittel

- a) Die zur Erreichung seiner Aufgaben und Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - 1. Mitgliederbeiträge
 - 2. finanzielle und materielle Spenden
 - 3. Veranstaltungen
- b) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand satzungsgemäß.
- c) Anträge auf Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Satzung sind dem
 - 1. Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.
- d) Der Verein richtet sich bei seinen finanziellen Geschäften, insbesondere Anschaffungen etc., nach den allgemein gültigen Regelungen des Wettbewerbsrechts.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglieder können werden:

1. Alle natürlichen und juristischen Personen,
2. Ehrenmitglieder, die sich im Zusammenhang mit der Schule besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitglieder müssen nicht volljährig sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung gegenüber dem Vorstand erlangt. Sie beginnt mit Zahlung des Beitrages.

b) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch Austritt; dieser kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegen, über dem Vorstand erklärt werden,
3. durch Ausschuss; ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden nach einer gesonderten Beitragsordnung erhoben, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Geheime Abstimmung muss auf Verlangen eines Mitgliedes durchgeführt werden.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt, auf der die Rechenschaftslegung erfolgt.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einberufen.
- d) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 10 Tagen. In dieser Frist können Anträge für die Tagesordnung zur Hauptversammlung

von jedem Vereinsmitglied schriftlich gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können noch vor Annahme der Tagesordnung gestellt und angenommen werden, wenn sich eine einfache Mehrheit dafür entscheidet. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins berühren, sind vor der Beschlussfassung dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, ob durch die Änderung die Gewährung von Steuervorteilen beeinträchtigt wird. Der Vorstand hat das Recht, etwaige formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn das Finanzamt oder das Gericht dieses verlangen sollte. Eine erneute Befragung der Mitgliederversammlung ist dafür nicht erforderlich.

f) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der bisherige Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. dem Rechnungsführer und
4. dem Schriftführer.

b) Die zu Ziffer 1. bis 4. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

c) In dem geschäftsführenden Vorstand soll ein Vorstandsmitglied Pädagoge sein.

d) Der Vorstand sollte insbesondere den Schulelternrat, Schülerrat, Mitglieder der Mitwirkungsgremien und Vertreter der freien Wirtschaft an seinen Beratungen teilnehmen lassen. Sie dienen als Berater und haben kein Stimmrecht im Vorstand.

e) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

- f) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten auf Antrag ihre baren Auslagen vergütet.
- g) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und Rechnungsführung zu überprüfen haben und der Mitgliederversammlung des Vereins gegenüber verantwortlich sind. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über die erfolgte Überprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen wird. Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach dem Bericht der Rechnungsprüfer durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nur einmal möglich.
- b) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage des § 8, Abs. e)

§ 10 Auflösung

- a) Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- b) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins der geförderten Schule zur Verfügung zu stellen. Die Schule hat unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke (§2) zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 2.11.2005 beschlossen.